

# FREIE GEWERKSCHAFT ÖSTERREICH'S

**Bundesheergewerkschaft**

**Der Präsident**

Florianigasse 16/8 , 1080 Wien

Tel.:01/4025171, Fax DW 23

[fgoe@fgoe.at](mailto:fgoe@fgoe.at)



An das Präsidium des Nationalrats

[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

An die Abteilung III/1 des Bundeskanzleramts

[iii1@bka.gv.at](mailto:iii1@bka.gv.at), [manuel.treitinger@bka.gv.at](mailto:manuel.treitinger@bka.gv.at)

Wien, am 17.04.2015

**Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Ausschreibungsgesetz 1989, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984, das Mutterschutzgesetz 1979, das Väter-Karenzgesetz, das Bezügegesetz, das Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz, das Einsatzzulagengesetz, das Militärberufsförderungsgesetz 2004, das Wehrgesetz 2001 und das Heeresgebührengesetz 2001 geändert werden (Dienstrechtsnovelle 2015) - GZ BKA-920.196/0003-III/1/2015**

Zum Entwurf der Dienstrechtsnovelle 2015 nimmt die Bundesheergewerkschaft in der Freien Gewerkschaft Österreich wie folgt Stellung:

## I. Allgemeines:

Der Hauptgesichtspunkt dieses Entwurfes, dass die im Rahmen der Bundesbesoldungsreform 2015 übergeleiteten Bediensteten durch die Überleitung keine Schmälerung ihrer Erwerbsaussichten erfahren, wird als Tarnung für einen Beitrag der öffentlichen Bediensteten an der Budgetkonsolidierung insbesondere der „Steuerreform“ erkannt und daher so nicht zur Kenntnis genommen.

Die „Antwort“ der Bundesregierung auf den eigentlichen „Anlassfall“ (Fall Hütter) für die jetzige „Besoldungsreform“ geht in die entgegengesetzte Richtung.

Mit der Entscheidung des EuGH im Fall Hütter (vom 18. Juni 2009, C-88/8) war geklärt worden, dass die im Vertragsbedienstetengesetz 1948 angeordnete Nichtberücksichtigung von Vordienstzeiten, die

vor Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt worden sind, eine dem Unionsrecht zuwiderlaufende Diskriminierung wegen des Alters dargestellt hat. Diese Dienstrechtsnovelle hat nicht den Zweck diese Diskriminierung zu heilen, sondern verstetigt die Diskriminierung nicht nur sondern bietet weitere Anlassfälle für zukünftige Klagen bis zum EuGH. Besonders durch den Eingriff in ein bereits erworbenes Recht – der besoldungsrechtlichen Einstufung auf Basis der vorliegenden Gesamtdienstzeit (Vordienstzeiten und Bundesdienstzeiten) – wählt hier der Gesetzgeber für die Normunterworfenen eine in verfassungsrechtlicher Hinsicht äußerst bedenkliche Vorgangsweise. Diese Vorgangsweise des Gesetzgebers ist entschieden abzulehnen. Eine derartige Neuregelung kann somit dem Anlass (Urteil des EuGH) nicht gerecht werden. Es entspricht nicht den Grundsätzen der Österreichischen Verfassung, wenn „Kostenneutralität“ über das „Rechtsstaatprinzip“ gestellt wird.

## **II. Im Besonderen:**

- Die Nichtanrechnung von außerordentlichen Präsenzdienstzeiten ist unsachlich und nicht nachvollziehbar. Alle Präsenzdienstzeiten, also ordentliche als auch außerordentliche sollten den Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft gleichgestellt werden
- Gerade im Bereich des Militärs führt die Anrechnung von Berufstätigkeiten für das sich zum Österreichischen Bundesheer bekennende Personal zu einer faktischen Unmöglichkeit, da solche „berufseinschlägige Vordienstzeit“ nur bei anderen Armeen erworben werden könnten und damit der Betroffene Bewerber per se von einer Aufnahme auszuschließen ist. Dadurch werden im Vergleich zu allen anderen Verwendungsgruppen die Verwendungsgruppen der Militärpersonen benachteiligt und damit auch die Bewerber um eine solche.
- Es ist sicherzustellen, dass ab Begründung des gemeinsamen Haushalts mit dem eigenen Kind oder jenem des Partners Frühkarenzurlaub im Ausmaß von bis zu vier Wochen auch von verschiedengeschlechtlichen Lebensgemeinschaften in Anspruch genommen werden kann.(§ 75d Abs. 2 BDG und § 29o Abs. 2 VBG)
- Da die geltende Bestimmung des § 3 Abs. 1 Z.2 VBG dem verpflichteten Ziel der UN-Behindertenrechtskonvention entgegensteht, wäre diese Bestimmung dahingehend abzuändern, dass dieser Grundsätzliche Ausschluss von Menschen mit geistiger Behinderung entfällt und die Feststellung der Eignung auf §3 Abs1 Z.3 VBG und anderen weiteren besonderen Vorschriften für den jeweiligen Arbeitsplatz sachlich begründet passiert.
- Im Zuge der Überleitungsbestimmungen wären bei allen jenen Bediensteten, die übergeleitet werden, die Vordienstzeiten nach der Schulpflicht und vor dem 18. Lj. in Form von Schul-

oder Ausbildungszeiten in Betrieben zu berücksichtigen, indem vor der Überleitung die „bisherige Gehaltshöhe“ durch die Richtigstellung des Vorrückungstichtages, entsprechend des Erkenntnisses des EuGH zum Fall Hüttner neu festgestellt wird.

- die vorgesehenen Formulierung „...das betraglich zum Überleitungsbetrag nächstniedrigere Gehalt...“ wäre durch die Formulierung „...das betraglich zum Überleitungsbetrag nächsthöhere Gehalt...“ zu ersetzen.
- Die Schaffung der Verwendungsgruppe M ZO 3 ist abzulehnen, weil dies dazu führen wird, dass der M ZO 3 umgangssprachlich gesagt „ein billiger Schmalspuroffiziere“ sein wird und dies längerfristig dazu führen wird, dass es zu einer Verminderung der M BO 1 und M BO2 uU auch der A 2 Planstellen im BMLVS kommen wird. Gleiches gilt auch für die M BUO1.
- Betreffend der Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen bzw. Dienstgrade (§ 152) ist auf Grund der Überleitung der Militärpersonen, die am 11. Februar 2015 der Verwendungsgruppe M ZO 2 angehört haben, in die Verwendungsgruppe M ZO 3 die Regelung des § 284 notwendig, um dieser Personengruppe im gegenständlichen Zusammenhang keine Nachteile angedeihen zu lassen.

### **III. Zusammenfassung:**

Abschließend darf nochmals auf die Weiterführung der durch den EuGH aufgezeigten Diskriminierung hingewiesen werden. Die Bediensteten im BMLVS und im österreichischen Bundesheer leisten hochwertige Arbeit für unseres Landes und sorgen insbesondere für die äußere Sicherheit und bieten „Schutz und Hilfe“ und leisten dort ihre Hilfe wo Andere nicht mehr können. Die Bediensteten des BMLVS und des österreichischen Bundesheer brauchen den internationalen Vergleich nicht zu scheuen.

Neben der Feststellung, dass der Anteil öffentlich Bediensteter an der Gesamtbeschäftigung in Österreich mit 10,7 % im internationalen Vergleich deutlich unter dem OECD-Durchschnitt von 15,5 % liegt. Es darf auch darauf verwiesen werden, dass gerade im BMLVS und im Österreichischen Bundesheer die Masse der Bediensteten im Bereich von A4 und A3 bzw. von MBUO 2, MBUO1 und MBO2 angesiedelt sind und daher wesentlich von den Besoldungshöhen abweichen, die in den Medien für den öffentlichen Dienst kolportiert werden. Somit sehen ca. 85 % der Bediensteten im BMLVS und im Österreichischen Bundesheer diese „Besoldungsreform“ als einen Betrug der Bundesregierung an sich selbst.

**Allein der Vergleich (siehe unten) mit anderen Ministerien zeigt, dass der Bereich Verteidigung hinsichtlich Bewertung der Qualität der Arbeit am schlechtesten eingestuft ist. Somit sind auch die Bediensteten in diesem Bereich von der „Besoldungsreform“ und damit von den Sparmaßnahmen am Rücken des öffentlichen Dienst am meisten betroffen, sie gilt es besonders zu berücksichtigen.**

**Im Bereich Äußeres:** Personalkosten von 132 Millionen Euro geteilt durch gerundet 1160 Bedienstete ergibt einen durchschnittliches Jahresansatz von ca. **113.700€** pro Bediensteten

**Im Bereich Arbeit/Soziales und Konsumentenschutz:** Personalkosten von 164 Millionen Euro geteilt durch gerundet 1500 Bedienstete ergibt einen durchschnittliches Jahresansatz von ca. **109.300€** pro Bediensteten

**Im Bereich Oberste Organe:** Personalkosten von 92 Millionen Euro geteilt durch gerundet 1.113 Bedienstete ergibt einen durchschnittliches Jahresansatz von ca. **82.500€** pro Bediensteten

**Im Bereich BKA:** Personalkosten von 77 Millionen Euro geteilt durch gerundet 960 Bedienstete ergibt einen durchschnittliches Jahresansatz von ca. **80.200€** pro Bediensteten

**Im Bereich Gesundheit:** Personalkosten von 28 Millionen Euro geteilt durch gerundet 350 Bedienstete ergibt einen durchschnittliches Jahresansatz von ca. **80.000€** pro Bediensteten

**Im Bereich Familie und Jugend:** Personalkosten von 7,5 Millionen Euro geteilt durch gerundet 100 Bedienstete ergibt einen durchschnittliches Jahresansatz von ca. **75.000€** pro Bediensteten

**Im Bereich Bildung:** Personalkosten von 3,2 Milliarden Euro geteilt durch gerundet 44.000 Bedienstete ergibt einen durchschnittliches Jahresansatz von ca. **72.500€ pro Bediensteten**

**Im Bereich Justiz :** Personalkosten von 728,2 Millionen Euro geteilt durch gerundet 10957 Bedienstete ergibt einen durchschnittliches Jahresansatz von ca. **66.500€** pro Bediensteten

**Im Bereich Finanzen:** Personalkosten von 683,5 Millionen Euro geteilt durch gerundet 10300 Bedienstete ergibt einen durchschnittliches Jahresansatz von ca. **113.700€** pro Bediensteten

**Im Bereich Innere Sicherheit (BMI):** Personalkosten von 1,9 Milliarden Euro geteilt durch gerundet 31.500 Bedienstete ergibt einen durchschnittliches Jahresansatz von ca. **60.300€** pro Bediensteten

**Im Bereich Verteidigung:** Personalkosten von 1,1 Milliarden Euro geteilt durch gerundet 21.500 Bedienstete ergibt einen durchschnittliches Jahresansatz von ca. **51.200€** pro Bediensteten

Für die  
**FREIE GEWERKSCHAFT ÖSTERREICH**  
 Bundesheergewerkschaft  
 der PRÄSIDENT

(Manfred HAIDINGER)